

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Berantwort. Redakteur: A. D. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graumann in Stettin, Kirchplatz 3—4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M.
vierjährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht
 kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Peitzische oder deren Raum im Morgenblatt
15 Pf. im Abendblatt und Reklamen 30 Pf.

Deutschland.

Berlin, 19. Dezember. Der Kaiser ist am Sonnabend Abend 10 Uhr 35 Minuten von den Hörigern in Begleitung im besten Wohlein auf der Wipkastation eingetroffen, von wo der Monarch sich zu Wagen nach dem Neuen Palais begab. — Am gestrigen Vormittag unternahm der Kaiser einen Spaziergang und verließ abschließend bis zur Mittagsstunde in seinem Arbeitszimmer. Zu Nachmittag 1½ Uhr hatten die kaiserlichen Majestäten den großbritannischen Gesandten in Lisboa Sir Macdonald und dessen Gemahlin, sowie den Militär-Altaché bei der hiesigen großbritannischen Botschaft Obersi Twaine mit Einladungen zur Tafel nach dem Neuen Palais beehrt. — Am Morgen hatte wieder in der Kapelle von Commune I, beim Neuen Palais ein Gottesdienst stattgefunden, welcher vom Hofprediger Wenzel aus Potsdam für das königliche Dienst- und Haushaus abgehalten wurde.

Der „König, Sieg“ wird aus Berlin berichtet:

Die antisemitische Presse sucht das Schreiben der Firma Löwe an den französischen Kriegsminister in der Weise auszu nutzen, als ob nun aus ihm folge, daß auch ein Theil der Anschuldigungen Altwärts berechtigt gewesen wären. Dieser Versuch schlägt natürlich über das Ziel hinaus, aber auch die große Mehrzahl der anderen Blätter läßt das Verfahren Löwens und erläutert sich mit der von ihm gegebenen Erklärung wenig befriedigt. Tatsächlich liegt, wie wir bereits erwähnt haben, die Sache so, daß unser Waffenindustrie, um leistungsfähig zu bleiben, auch auf Lieferungen nach dem Auslande angewiesen ist. Wenn und alle großen Waffenlieferungen liefern nach dem Auslande, und es hat bisher noch Niemand daran gedacht, ihnen daraus einen Vorwurf zu machen. Eine Waffenlieferung nach Frankreich ist freilich stets eine besondere heile Sache, aber auch da kann unter Umständen eine Lieferung nicht für bedenklich gelten. Allerdings nur unter einer Voraussetzung, daß nämlich die betreffende Firma, bevor sie die Lieferung macht, bzw. anbietet, sich durch Erklärung bei der Regierung Gewissheit darüber verschafft, ob die Lieferung nicht gegen das Landesinteresse verstoße. Bei den Verbindungen, die diese großen Firmen stets mit der Regierung unterhalten, ist es ihnen leicht, darüber Auskunft zu erbitten. Sagt dann die Regierung, daß einer solchen Lieferung nichts entgegensteht, so erwirbt sich die Firma ein Verdienst, wenn sie die Lieferung der heimischen Industrie zuwendet. Unterläßt sie aber diese Frage, oder liefert sie gar, ohne daß eine solche vorausgegangen sei, so macht sich ein schweren moralischen und eines groben Verstoßes gegen das patriotische Gefühl schuldig. Es geschieht nicht zum ersten Mal, daß Waffenfabrik einer ähnlichen Lage gegenüber gestanden haben und es ist in solchen Fällen oft und wohl immer an der Stelle angefragt worden, die in erster Linie zu ständigt ist, um die Geschäftlichkeit oder Ungefährlichkeit einer solchen Lieferung zu beweisen. Haben Löwe u. Co. es ebenso gehabt, so sollten sie mit einer Erklärung hervortreten, die ein ungemein größeres Gewicht haben würde, als die bis jetzt von ihnen abgegebenen. Andernfalls werden sie das abfällige Urteil nicht ändern können, das allgemein über ihr damaliges Verhalten gefällt wird.

Die Verordnung über die Führung der Reichsflagge wird im „Reichs-Gesetzblatt“ veröffentlicht:

Die Bundesflagge in der durch die Verordnung vom 25. Oktober 1867 für die Schiffe der deutschen Handelsmarine festgestellten Form bleibt, so heißt es in der Verordnung, die deutsche Nationalflagge. Die deutsche Kriegsflagge wird nach näherer Bestimmung des Kaisers von der kaiserlichen Marine und von den im unmittelbaren Reichsdienst befindlichen Verbündeten und Anstalten des deutschen Heeres geführt. Unterläßt bleibt die Bestimmung in dem kaiserlichen Erlass, bestreift die Führung der Kriegsflagge auf den Privatschiffen der deutschen Fürsten, vom 2. März 1866. Zum Gebrauche derjenigen Reichsbüchsen, welche nicht die deutsche Kriegsflagge zu führen haben, dient die Reichsbüchsenflagge. Dasselbe besteht aus der deutschen Nationalflagge mit einem in der Mitte des weißen Feldes angebrachten, die Dienststelle bestimmt und den Verwaltungszweig kennzeichnenden Abzeichen: 1. im Bereich des auswärtigen Amtes, einschließlich der kaiserlichen Behörden und Fahrzeuge in den deutschen Schutzgebieten, der Reichsadler mit der kaiserlichen Krone, 2. im Bereich der kaiserlichen Marine, sofern dasselbe nicht die Kriegsflagge zu führen ist, ein gelbes unklarer Adler mit der kaiserlichen Krone darüber, 3. im Bereich des Reichs-Postamts ein gelber Posthorn mit der kaiserlichen Krone darüber, 4. im Bereich der übrigen Verwaltungszweige die kaiserliche Krone. Zur Führung der Reichs-Dienstflagge sind nur die Behörden des Reichs berechtigt. Außerdem haben solche deutsche Schiffe, welche ohne im Eigentum des Reiches zu stehen, im Auftrage der Reichs-Postverwaltung, die Post befördern, so lange wie die Post an Bord haben, neben der Nationalflagge als besonderes Abzeichen die Postflagge im Großstopp zu führen. Die Postflagge als Gösch auf dem Bugspitzen zu führen. Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Im Anschluß an diese Verordnung wird im „R. Anz.“ darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht gesetzlich ist, eine den Standarten des Kaisers, der Kaiserin und des Kronprinzen zu führen. Ingleichen ist es nicht gesetzlich, ohne Ermächtigung die deutsche Kriegsflagge, die in der kaiserlichen Marine eingeschriebenen Kommando- und Unterscheidungszeichen, Gösch und Wimpel sowie die Reichs-Dienstflagge zu führen. Beim Gebrauch der deutschen Nationalflagge ist zu beachten, daß der schwarze Streifen oben liegen muß.

Eine große Anzahl deutscher Nähmaschinenfabriken hat an den Reichstag eine Petition bezüglich des geplanten Gesetzentwurfs über die Abzahlungsgeschäfte gerichtet. Es heißt darin:

Es ist eine bekannte Thatfrage, daß neuzeitlich der Produktion der deutschen Nähmaschinen-Industrie durch Theilzahlungsverläufe abgesetzt werden. Treten nun die gesetzlichen Verhinderungen ein, wie sie der Gesetzentwurf plant, so bedeutet dieses den Tod der Abzahlungsgeschäfte und damit den Ruin des deutschen Nähmaschinen-Handels. Es ist unbedingt erforderlich, daß dem Verkäufer in irgend einer Form eine Sicherheit

an dem Verkaufsstück erhalten bleibt. Geht eine solche durch gesetzliche Maßnahmen verloren, so können in Zukunft Nähmaschinen an unbemittelte Leute auf Abzahlung nicht mehr abgesetzt werden. Dies würde die Entlastung Lauterer Arbeiter, die jetzt in den Nähmaschinenfabriken lohnende Beschäftigung finden, zur Folge haben. Die Bestimmung, daß der Verkäufer bei Zurücknahme des Verkaufsstückes für die Nutzung eine Einschädigung zu beanspruchen berechtigt sein soll, die aber beim Abschluß des Verkaufs vorher nicht vereinbart werden kann, sondern die nach Rückgabe des Objekts durch einen Zivilprozeß festgestellt werden muß, kann als ein Äquivalent für die Aussage des Eigentumsvorbehaltes nicht ansehen werden. Eine Nähmaschine, die beispielsweise ein Jahr lang im Gebrauch gewesen ist, kann selbst bei minimalen Preisen nicht zum zweiten Male verkauft werden. Zudem ist zu berücksichtigen, daß die Käufer von Nähmaschinen in den überwiegenden Fällen mittellos sind, bei denen selbst die Prämierung erfolglos bleibt.

Der Nähmaschinenhändler, der nun auf dem Prozeßweg ein Erleichterung erstritten hat, welches ihm eine Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, würde auch dann noch das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Wie bereits erwähnt, sind die Käufer von Nähmaschinen, mit wenigen Ausnahmen, arme Leute,

alteinstrebende Mädchen und Frauen, kleine Handwerker, Stepper u. s. w., welche die Nähmaschine

zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes dringend benötigen.

Nur in ganz seltenen Fällen sind diese Leute im Besitz von Mitteln, um eine kleine Abzahlung beim Erwerb einer Nähmaschine machen zu können. Zum größeren Theile werden Nähmaschinen gegen wöchentliche Raten von 1—1½ Mark verkauft. Diese minimalen Theilzahlungen können bei dem meist kargen Verdienst der Käufer zur Not zureckgelegt werden. Mindestens man kann diesen Bevölkerungsklassen die Möglichkeit einer Erschließung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen Nähmaschine zuerkennt, während dies für das Nachsehen haben und auch noch für das Prozeßosten aufkommen müssen.

Die bereits erwähnte Einschädigung für die Nutzung einer vom Käufer zurückgelassenen N

und politische Gemeinde-Vertretung. Vor der Kirche angelommen, sang die Feierversammlung den Choral: "Thut mir auf die schöre Pforte, dann übergab der Herr Regierungsbaurmeister mit einigen Worten, in welchen er darauf hinwies, daß die Kirche zwar noch nicht ganz vollendet sei, das Fehlende aber bald nachgebaut würde, und mit dem Wunsche, daß der Bau selbst Jahrhunderte überdauern möchte, den Schlüssel dem Herrn Generalsuperintendenten, tiefer überreichte ihm im Namen des Kirchenzweckes dem Ortspfarrer, welcher dann im Namen des dreieinigen Gottes die Kirche ausschloß. Nun erfolgte der Einzug der Festgäste und der Festgemeinde in das Gotteshaus, das sich bald bis auf den letzten Platz füllte. Sodann begann der Festgottesdienst. Der Lehrer-Gesang-Verein "Concordia" trug einen Psalm vor, dann sang die Gemeinde ohne Orgelbegleitung den Choral: "Zieh ein zu meinen Thoren", hierauf nahm der Generalsuperintendent mit den übrigen Geistlichen Aufstellung vor dem Altar, verlas zuerst den 84. Psalm und hielt sodann auf Grund des Schriftwortes Sacharja 6,12 die Weiberpredigt. In markigen, bis auf den letzten Platz verständlichen Wörtern legte er der Gemeinde die Bedeutung der Kirche ans Herz, die ein wirkliches Weihnachts-Geschenk für die Gemeinde Brebow sei; Seher, der noch irgendein für alles kirchliche habe, müsse sich heute freuen; die Breborer hätten lange Zeit unter der Kirchenherrschaft gelitten müssen, da hätten allerhöchste und hohe Gönner, sowie andere Kirchen-Gemeinden dazu beigetragen, den Bau zu fördern, der ohne jeden nennenswerten Aufwand zustande gekommen sei. Er wünschte dem Ortspfarrer Segen zu seiner Wirksamkeit, erinnerte auch noch einmal an das Wort des Kaisers bei der Grundsteinlegung: "Der Bau, den die Bauleute vorworfen, ist zum Eckstein geworden", das ein Wort des Trostes und des Glaubens sei, um wendete sich nun an die Gemeinde mit der Bitte, nun auch fleißig das Gotteshaus zu besuchen, damit das kirchliche Leben gedeihle. Hierauf kniete die gesammelte Geistlichkeit nieder, der Generalsuperintendent sprach das Weihzebet und weihte dann den Altar mit den heiligen Geräthen, die Kanzel, die Gloden, den Lauten und die Orgel. Dann sang die Gemeinde unter Glocken-Geläute und brausendem Klang der Orgel, der jetzt gleichsam die Zunge gelöst war, den Choral: "Nun danket alle Gott." Sodann hielt der Ortspfarrer Herr Pastor Deicke die Liturgie, der sich eine Motette vom Gesang-Verein "Concordia" und Kanaden der Büchsen-Aufstieg unter Leitung des Herrn Lehrer Kiesow sehr schön vorgetragen, anschloß. Hieran hielt Herr Pastor Deicke, anknüpfend an das Schriftwort Matthäus 9, die Predigt, in welcher er gleichfalls die Gemeinde zu reicher Beihilfe an Tauen, Trauungen und Gottesdiensten wachrief. Nach einem Choralvers hielt dann Herr Superintendent D. Kübelmann eine tief zu Herzen dringende Ansprache an die Gemeinde, in welcher er derselben namens der pommerschen Kirchengemeinde Glück wünschte zu ihrer neuen Kirche und zu einem christlichen Leben auszurichten. Einen feierlichen Eindruck machte es, als hierauf über dem neuen Taufstein in Gegenwart der Festgemeinde durch den Herrn General-Superintendenten die Taufe eines Kindes, des Sohnes eines Arbeiters, stattfand, vollzogen wurde. Sodann folgte die Schlußpredigt, sowie Gebet und Segen durch den General-Superintendenten und die Peter hatte gegen 2 Uhr ihr Ende erreicht.

Abernd stand zum Besten der inneren Einrichtung der Kirche und zur Heizung derselben, deren Kosten von der Gemeinde selbst bestreitet werden müssen, ein Kirchen-Konzert statt, das vom Lehrer-Gesang-Verein "Concordia" unter Mitwirkung geschägter Kräfte aufgeführt wurde und sich eines sehr guten Besuches zu erfreuen hatte. Dasselbe wurde eingeleitet durch eine Toccata in Es von Sering, welche Herr Labes in vollendeteter Weise zu Gehör brachte, und schlossen sich daran zwei Männerchor: "Wer unter dem Schirm des Höchsten weilt" von Stein und "Die Himmel röhmen" von Beethoven. Es folgten sodann Soli, untermischt mit Chorliedern und sind hier hervorzuheben eine Arie für Cello von Tartini (Herr Musik-Direktor Blum), sowie das Largo für Violine von Händel (Herr Wendorff). Sehr ansprechend waren ferner mehrere von Fräulein Marischen vorgetragene Alt-Soli, von denen besonders die Paulus-Arie: "Der Herr verzicht der Seinen nicht" von Menelsohn und das Lied "Wie Gott es will" von Haumer Erwähnung verdienten. Die Männerchor: "Verlos mich nicht" von Greif und die Kantate mit Orgelbegleitung von Oerler wurden mit lobenswerther Präzision ausgeführt und verfehlten ihre Wirkung nicht. Sehr schön war auch die von Herrn Labes vorgetragene Fanfare für Orgel von Bach, während die folgende Tugie durch ihre Länge, trotz der vorzülichen Ausführung, etwas ermildert wirkte. Der Schluss des genügsamen Konzerts bildete das bekannte Lied "Stille Nacht" von Sering, das als eine Meisterleistung des Chores bezeichnet werden kann.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 19. Dezember. Der gestrige goldene Sonntag hatte wie alljährlich einen Massenverkehr auf den Straßen hervorgerufen, trotzdem war derselbe für die Geschäftsinhaber nicht sehr golden, denn viele Laden zeigten fortgesetzte Leere und die Kauflust hielt mit dem Verkehr nicht gleichen Schritt. Die allgemeinen schlechten Zeitenverhältnisse machen sich auch beim Weihnachtsgeschäft bemerkbar und dürfte dasselbe im Allgemeinen weit gegen die Vorjahre zurückbleiben, wenn nicht die letzten Tage noch eine erhebliche Wendung zum Besten bringen.

Am 1. Januar ist. tritt der Krautüberwerbungszwang für einen Teil der Handlungszulassen in Kraft, es bestehen aber noch Zweifel darüber, wer versicherungspflichtig ist und wer nicht. In Stettin sind alle diejenigen Handlungszulassen versicherungspflichtig, deren Einkommen weniger als 2000 Mark jährlich beträgt und welche im Falle einer Krankheit nicht von ihrem Chef Gehalt resp. Gehalt und Unterhalt für die Dauer von sechs Wochen erhalten. Nur der rechtzeitige Beitritt zu einer freien Hüftstafle, deren Leistungen den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen, kann von dem Versicherungszwang befreien. Die Verwaltungsstelle der Krankenfasse des Vereins deutscher Handlungszulassen ist gern bereit, in ihrem Sitzungszimmer jedem Interessenten Aufklärung zu geben, zu welchem Zwecke an jedem Dienstag Abend von 9 Uhr ab Mitglieder des Vorstandes im Hotel Victoria anwesend sein werden.

Das Wohlthätigkeits-Koncert zum Besten armer Nahrinnen, das der neugebildete Katharinen-Verband gestern Abend im Saale der Abendhalle veranstaltete, war außerordentlich zahlreich besucht. Das reichhaltige Programm bot des Guten viel und waren es besonders die Damen Fr. Stöveviel und Fr. Schneidler, Fr. Schröder und Fr. Schneidler,

die durch reizende Viervorträge die Zuhörer entzückten, sowie Herr Bruno Will, der unter Klavierbegleitung von Fr. Schuhmann wieder ausgewählte Violinpolos vorführte, die den Abend verschönten. Von den Damen-Derzetten klängt das erste nicht besonders schön, dagegen waren die folgenden von recht guter Wirkung. Bedenkt wird dieses Selbst dem menschlichen Herzen in edelster Form näher bringt. [361]

Utem Bernsteinkinzel. Gedichte, Geschichten, Lieder u. s. in örtlichem sächsischen Plattdeutsch von Edward Böhm, Königsberg, Hartungische Verlagsdruckerei. Preis 1,25 Mark. Abermals eine neue Erhebung auf dem Spezialgebiet der Dialektliteratur und dazu noch eine ansehnliche Schaar jener naiven Geistesfinken, die mit ihrer treuenherzen Naivität und ihrem behaglich breiten Dialekt dem biederem Ostpreußen als Geistesverwandte zum Herzen sprechen. An der angenehmen Beigabe des Humors hat der Dichter es nicht gelassen, aber auch dem Dichter hat er einen gehörenden Platz eingeräumt. Wir zweifeln darum auch nicht daran, daß das Buch auf manchem Weihnachtstisch anzutreffen sein wird. [368]

Zum bevorstehenden Weihnachtsfest ist neu erschienen von unserm verehrten Gymnasialdirektor Prof. Dr. Chr. Muff Idealismus, Halle a. S., Mühlmanns Verlagsbuchhandlung. Zweite wesentlich vermehrte Auflage. In seiner materiellen Zeit ist es eine Wohlthat, ein Buch zu lesen, welches in so geistvoller Weise den idealen Zielen nachstrebt, welche dem menschlichen Leben doch ersten wahren, stützenden Gehalt, einen geistigen Genuss und Werth geben. [367]

Von unserm geehrten Prediger Dr. Scipio ist der in Vignett gezeichnete Vortrag Fataamus, das Beribild der Religion, Bremen bei Max Köhler, Preis 50 Pf., im Druck erschienen. Wir machen unsere Leser auf die interessante Schrift aufmerksam. [368]

Medizinische Märchen. Von Blümländer, 208 Seiten. Gevestet Mark 2,40. Verlag von Lewy und Müller in Stuttgart. In der ungezwungenen Form des frei aus der Phantasie fassenden Märchens behandelt der Verfasser in luiturhistorischer Weise und in freier Prosa-Dichtung die verschiedenen Entwicklungsgesetze der medizinischen Wissenschaft; so in dem Märchen "Dione" den Glauben an die göttliche Kraft der Pflanzen; in dem Märchen "Phrom" den Glauben an Thierarzt, in dem Märchen "Tritschill und die Pelzmühle" den alten Volksgläubigen an die verjüngende Kraft der warmen Quellen, u. s. w. Das geschmackvolle aufgestattete Werkchen werden die Mediziner mit besonderem Vergnügen lesen; auch die Gebildeten aller Stände werden dagelese-

n zu einem wahren, stützenden Gehalt, einen geistigen Genuss und Werth geben. [369]

Am 16. d. Mon. wurde von einem Soldaten in der Augustastr. ein Kolli, gezeichnet A. H. Nr. 2032, ferner in einem Laden in der Schulenstraße einer Läuferin ein Paket mit verschleierten Waren gestohlen. In der vorhergehenden Nacht sind ferner im Hause Kasten, 9 zwei Hasen, welche vor dem Fenster der parterre gelebten Rüchen hingen, entwendet worden.

* Am Sonnabend wurde vom hiesigen Schöffengericht das Dienstmädchen Radolfi zu 4 Monaten Gefängnis verurtheilt und sofort in Haft genommen. Dieselbe hatte ihrer Herrschaft gehörige Lösch im Wert von 400 Mark durch Spritzen mit Schwefelsäure total veroren. Der Amtsamtshaupt beantragte 2 Monate Gefängnis, das Gericht hielt jedoch in Abetracht der durch die That bewiesenen Bosheit eine höhere Strafe für angemessen und erkannte wie eingangs angegeben.

In der Klassiker-Vorstellung im Belle-Vue-

Theater am Sonnabend, in welcher Schillers "Jungfrau von Orleans" zur Aufführung kam, gab Fr. J. Dubois die Johanna. Es schien dies etwas gewagt, nachdem erst wenige Tage vorher Frau Führerin dieselbe Partie mit so großem Erfolg hier durchgeführt hat. Aber Fr. Dubois hat mit diesem Wagner nicht zu viel unternommen, sie bei in der frigerischen Jungfrau einen ebenso verständnisvollen, wie anerkannterwerth Leistung. Schön in den ersten Scenen als einfaches Bauernmädchen verstand sie das zahlreich erschienene Publikum zu fesseln und ihr Monolog war von tiefer Wirkung, ihr Spel wurde sodann von Scene zu Scene leidenschaftlicher, echte Begeisterung und frigerische Lust b. lebte die Figur und erzeugte wundre Schlußnoten. Es war für uns gerade interessant, Fr. Dubois in derselben Rolle nach dem berühmten Gaff zu sehen und wir haben uns gefreut, daß auch sie einen solchen Erfolg davon trug. Die Besetzung der übrigen Rollen war die bisherige.

* In der Zeit vom 1. bis 16. Dezember sind bei der Königlichen Polizei-Direktion folgende Gegenstände als gefunden gemeldet:

1 Schür - 1 Brille - 1 Dienstabzeichen - 1 Sac mit Flaschen - Taschentücher - Uhren - Schlüssel - 1 Paket Wolle - 1 Broche - Militär-Pässe - Armbänder - 1 Poese-Album (net) - 1 eiserner Stange - 1 Rose - 1 Regenschirm - 1 Korsett - 2 Unterröcke - Dienstbücher - Invalidenarten - 1 Paket Bücher - 1 fl. Tasse - Muffs - 1 goldener Ring - Portemonnaie mit Inhalt - 1 Hund - 1 Haarszange - 1 Reisekarte - Papierzeugen - 1 Busenadel - 1 Geige - 1 Sac mit Reis - 1 Bandeisen - 10 Sac Kohlen - 1 Ring - 1 Infanterie-Mütze - 1 Sophadecke.

Die Verlierer werden aufgefordert, ihr Eigentumrecht binnen 3 Monaten geltend zu machen.

Aus den Provinzen.

2. Bällschow, 18. Dezember. Am vergangenen Freitag veranstaltete die Vorsteherin der hiesigen gehobenen Töchterschule, Fräulein v. Ramin, mit ihren Schülerinnen unter Mitwirkung geschägter Dienstleute im Saale des Herrn Krause hier selbst eine Wohlthätigkeitsvorstellung. Von den Schülerinnen wurde "Fräulein Müller", Lustspiel v. E. Maibran, und "Das Lebkraut", Duett v. Schäffer, zur Aufführung gebracht. Die jungen Darstellerinnen wußten ihre Rollen gut durchzuführen. Der gelungliche Theil lag in den Händen der Frau Rektor Krause und des Fräulein M. Kopp aus Steinitz. Die Viervorträge dieser Damen waren sehr wirsch und zeigten von guter Schulung. An den genügsamen Leistungen des Abends nahmen auch die Geschwister Martin aus Steinitz Theil, welche ein Lied für Klarin, Cello und Geige zu Gehör brachten.

† Tempelburg, 17. Dezember. Gestern fand ein recht bedauerlicher Unglücksfall statt, der fünf unerzogene Waisen den Verlorner und Vater entzog. Der Arbeiter Johann Teste von hier, ein müchniger fleißiger Mann, verharbeit und Vater von fünf Kindern im Alter von drei Monaten bis zu zwölf Jahren, war im Heinrichsorfer Walde beim Holzhauen mit anderen Arbeitern beschäftigt. Gestern Vormittag um etwa 9 Uhr wurde nun eine große Buche gefällt, die an einem Abhang stand, und entfernte sich die beschäftigten Arbeiter, um dem fallenden Stamm anzusehen; der hierbei beobachtete Teste stürzte in Folge der Glätte ans, fiel zu Boden und wurde so unglücklich von dem Buchenstamm getroffen, daß er, tödlich verletzt, nach etwa 2 Stunden schwer transpirirt, verstark. Die arme Witwe und fünf Waisen sind in großes Leid versetzt und die Weihnachtsfreude zieht in trauriger Form in ihre Hütte. Mögen denn ebdeneben herzen erweckt werden, an der armen hinterlassenen Familie das dieselbe befreiste Unglück hindern und der Notu siuern zu helfen, wozu gerade das Weihnachtsfest die beste Gelegenheit bietet.

Kunst und Literatur.

Für den Weihnachtsbüchertisch hat die Verlagsbuchhandlung des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien einen höchst willkommen und wertvolle Gab vorbereitet: Die neue, zweite Auflage der wohlseligen Volks- und Schulausgabe von Fr. Reth. Schneidler.

Der erste Band der von Rich. Schmidlein neu bearbeiteten wohlseligen Volks- und Schulausgabe von Brehms Thierleben umfaßt die ganze Gruppe der Säugetiere. Von dem reichen Bilderschmuck der neuen großen Ausgabe hat hier ein Schatz bildlicher Darstellungen von den berühmtesten Thierzeichnern Platz gefunden, so daß in illustrativer Hinsicht das Buch als ein neues bezeichnet werden darf. Damit ist von der Verlagsbuchhandlung das möglichste geleistet, und sie

bietet für billigen Preis (jeber Band in Halbfarben gebunden kostet 10 Mark) ein Werk, das den Preis bezahlt, bisher in der einschlägigen Literatur unerreicht dazugehören, und das, wie vorher, auch in seiner neuen Auslage in Hans und Familie, bei alt und jung die Kunde des Thierreichs belehrend und unterhaltsam weiterverbreitet und dadurch dieses selbst dem menschlichen Herzen in edelster Form näher bringt. [361]

Utem Bernsteinkinzel. Gedichte, Ge-

schichten, Lieder u. s. in örtlichem sächsischen Plattdeutsch von Edward Böhm, Königsberg, Hartungische Verlagsdruckerei. Preis 1,25 Mark. Abermals eine neue Erhebung auf dem Spezialgebiet der Dialektliteratur und dazu noch eine ansehnliche Schaar jener naiven Geistesfinken, die mit ihrer treuenherzen Naivität und ihrem behaglich breiten Dialekt dem biederem Ostpreußen als Geistesverwandte zum Herzen sprechen. An der angenehmen Beigabe des Humors hat der Dichter es nicht gelassen, aber auch dem Dichter hat er einen gehörenden Platz eingeräumt. Wir zweifeln darum auch nicht daran, daß das Buch auf manchem Weihnachtstisch anzutreffen sein wird. [368]

Zum Beispielpreise: Weizen per April-Mai 131,00 bez., per Mai-Juni 132,50 B. u. G.

Gefüste ohne Handel.

Häfer per 1000 Kilogramm solo pommerischer 128-135.

Rübbel o. u. Vaudel.

Spiritus matt, per 100 Liter à 100 Prozen solo 29,8 bez., per Dezember 70er 29,3 nom., per April-Mai 70er 31,2 B. u. G.

Petroleum ohne Handel.

Regulierungspreise: Weizen 147,50, Roggen 128,00, 70er Spiritus 29,3, Rübbel o. —.

Angemeldet: Nichts.

Berlin, 19. Dezember Weizen per Dezember 147,50 bis 148,25 Mark, per April-Mai 151,75 Mark per Mai-Juni 153,25 Mark.

Roggen per Dezember 133,50 bis 135,50 Mark, per April-Mai 134,75 Mark, per Mai-Juni fehlt.

Rübbel o. Vaudel per Dezember 49,80 Mark, per April-Mai 59,00 Mark.

Spiritus solo 70er 100 G. 100 bez., per Dezember 70er 90,00 Mark, per April-Mai 95,00 Mark, per Mai-Juni 100,00 Mark.

Wien 17. Dezember. Vom Petrol. —

Glasgow, 17. Dezember, Nachm. 10 Uhr (Anfangsdaten.) Vom 1. November —. Weizen 147,50, Roggen 128,00, 70er Spiritus 29,3, Rübbel o. Vaudel per 100 G. 100 bez., per Mai-Juni 105,00 Mark.

London, 17. Dezember. Vom Petrol. —.

Antwerpen, 17. Dezember, Vorm. Petrol. —.

Newyork, 17. Dezember. Der Wert der in der vergangenen Woche eingeführten Waren betrug 12,321,515 Dollars gegen 11,701,263 Dollars in der Vorwoche, davon für Stoffe 2,354,470 Dollars gegen 2,232,693 Dollars in der Vorwoche.

Wien 17. Dezember. Der Wert der in der vergangenen Woche eingeführten Waren betrug 12,321,515 Dollars gegen 11,701,263 Dollars in der Vorwoche, davon für Stoffe 2,354,470 Dollars gegen 2,232,693 Dollars in der Vorwoche.

Wien 17. Dezember. Der Wert der in der vergangenen Woche eingeführten Waren betrug 12,321,515 Dollars gegen 11,701,263 Dollars in der Vorwoche, davon für Stoffe 2,354,470 Dollars gegen 2,232,693 Dollars in der Vorwoche.

Wien 17. Dezember. Der Wert der in der vergangenen Woche eingeführten Waren betrug 12,321,515 Dollars gegen 11,701,263 Dollars in der Vorwoche, davon für Stoffe 2,354,470 Dollars gegen 2,232,693 Dollars in der Vorwoche.

Wien 17. Dezember. Der Wert der in der vergangenen Woche eingeführten Waren betrug 12,321,515 Dollars gegen 11,701,263 Dollars in der Vorwoche, davon für Stoffe 2,354,470 Dollars gegen 2,232,693 Dollars in der Vorwoche.

Wien 17. Dezember. Der Wert der in der vergangenen Woche eingeführten Waren betrug 12,321,515 Dollars gegen 11,701,263 Dollars in der Vorwoche, davon für Stoffe 2,354,470 Dollars gegen 2,232,693 Dollars in der Vorwoche.

Wien 17. Dezember. Der Wert der in der vergangenen Woche eingeführten Waren betrug 12,321,515 Dollars gegen 11,701,263 Dollars in der Vorwoche, davon für Stoffe 2,354,470 Dollars gegen 2,232,693 Dollars in der Vorwoche.

Wien 17. Dezember. Der Wert der in der vergangenen Woche eingeführten Waren betrug 12,321,515 Dollars gegen 11,701,263 Dollars in der Vorwoche, davon für Stoffe 2,354,470 Dollars gegen 2,232,693 Dollars in der Vorwoche.

Wien 17. Dezember. Der Wert der in der vergangenen Woche eingeführten Waren betrug 12,321,515 Dollars gegen 11,701,263 Dollars in der Vorwoche, davon für Stoffe 2,354,470 Dollars gegen 2,232,693 Dollars in der Vorwoche.

Wien 1